Erhaltungssatzung Leiblstraße

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.06.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage

§ 172 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBI.I/14 [Nr. 32]) i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.05.2015 und 02.03.2016

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Bereich zwischen dem Holländischen Viertel in der Innenstadt und der Berliner Vorstadt und wird begrenzt:

- im Süden durch die Gutenbergstraße,

- im Westen durch die Hans-Thoma-Straße

- im Norden durch die Kurfürstenstraße

- im Osten durch die Hebbelstraße.

Die Leiblstraße liegt innerhalb des Satzungsbereichs und teilt diesen in zwei Blöcke. Der räumliche Geltungsbereich ist dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Plan umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung..

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist die Erhaltung der besonderen städtebaulichen Eigenart des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt.

§ 3 Genehmigung

- (1) Der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich an die nach § 4 zuständige Behörde zu richten.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4 Zuständigkeit

Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 wird durch den Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Potsdam erteilt. Ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Potsdam erteilt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne vom § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 Abs. 1 abbricht, ändert, errichtet oder ihre Nutzung ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- (in Worten dreißigtausend) Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird von diesem Zeitpunkt an von der Stadtverwaltung zur Einsicht bereitgehalten.

/ Juguani, don

Oberbürgermeister

